

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Vorab per E-Mail ([anfragen@bayern.landtag.de](mailto:anfragen@bayern.landtag.de))  
Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-4/996 I 03.08.2016	Unser Zeichen IIB7-4115.030-003/16  Telefon / - Fax 089 2192-3306 / -13306	Bearbeiter Herr Otter  Zimmer KOE9-0326	München 28.08.2016  E-Mail <a href="mailto:gerhard.otter@stmi.bayern.de">gerhard.otter@stmi.bayern.de</a>
--	--	---	---

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 02.08.2016 betreffend Hindernisse für gas- und wasserstoffbetriebene Fahrzeuge in Parkhäusern und Garagen**

### Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.: *Gibt es aufgrund der in Bayern geltenden, rechtlichen Vorschriften für Kfz mit einem Gas- bzw. Wasserstofftank Einschränkungen bei der Benutzung von Parkhäusern, Garagen oder sonstigen Stellplätzen und falls ja, welche sind dies und auf welchen Rechtsvorschriften beruhen diese?*

Die geltende Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sieht für Kfz mit Gas- bzw. Wasserstofftank keine Einschränkungen vor, ebenso wenig wie für Fahrzeuge mit Elektromotor. Mit Änderung der Garagenverordnung vom 30. November 1993 wurden die Einschränkungen für das Abstellen von gasbetriebenen Kraftfahrzeugen in Garagen (§19 GaV 1973) aufgehoben.

zu 2.: *Tragen Parkhausbetreiber oder Vermieter von Garagen oder sonstigen Stellplätzen die Verantwortung für auftretende Unfälle durch parkende Fahrzeuge mit Gas- oder Wasserstofftanks?*

Nachdem die GaStellV für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen keine hinsichtlich der Antriebsart unterschiedlichen Regelungen trifft, unterscheiden sich auch die Verantwortlichkeiten der Parkhausbetreiber oder Vermieter von Garagen nicht nach der Antriebsart der eingestellten Kraftfahrzeuge.

zu 3.: *Sind der Staatsregierung Einschränkungen für Kfz mit einem Gas- bzw. Wasserstofftank bei Parkhäusern oder vermieteten Garagen oder sonstigen Stellplätzen seitens privater oder öffentlicher Betreiber/Vermieter bekannt?*

Fälle mit Einschränkungen für das Abstellen von Kfz mit Gas- bzw. Wasserstofftank sind nicht bekannt; eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Sollten vor dem Hintergrund der bis 1993 geltenden einschränkenden Regelungen in der GaV auch entsprechende Auflagen in Baugenehmigungen aufgenommen worden sein, so können diese angesichts der aktuellen Rechtslage durch Änderung der Baugenehmigung entfallen.

zu 4.: *Sieht die Staatsregierung bezüglich der Fragen 1 und 2 regulatorischen Handlungsbedarf (z.B. bei der Garagen- und Stellplatzverordnung GaStellV) im Hinblick auf einen zu erwartenden Anstieg von gas- und wasserstoffbetriebenen (Hybrid-)fahrzeugen im Zuge der angestrebten Reduzierung von Treibhausmissionen im Straßenverkehr?*

Es besteht kein Handlungsbedarf zur Änderung der GaStellV.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck  
Staatssekretär